

Satzung
des Landesverbandes Sachsen
im Deutschen Altphilologenverband e.V.

Neufassung vom 1. Juli 2022

Änderungsfassung vom 13. Juni 2026

§ 1 Name und Rechtsstatus

- (1) Der Verein führt den Namen: Landesverband Sachsen im Deutschen Altphilologenverband e.V. (im Folgenden „Landesverband“)
- (2) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Altphilologenverbandes, dessen Satzung für ihn bindend ist.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nr. VR 1151 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband dient dem Ziel, die Bildungswerte der griechischen und römischen Antike, wie sie uns in Sprache und Literatur, in Kunst und Geschichte vorliegen, für das geistige Leben der Gegenwart, insbesondere in der schulischen Bildung und Erziehung der Jugend öffentlich bewusst zu machen und zur Wirkung zu bringen.
Er fördert das Verständnis für das über die Jahrhunderte hin bis in die heutige Zeit lebendige Weiterwirken der Antike.
- (2) Er vertritt die Interessen, die mit diesen Zielen für die am Erziehungs- und Bildungsprozess in Schule und Universität Beteiligten verbunden sind, gegenüber den zuständigen Ministerien, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit.
- (3) Er fasst Lehrkräfte der Alten Sprachen sowie andere an den Zielen des Landesverbandes Interessierte zusammen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. Er fördert insbesondere die Fort- und Weiterbildung. Zur Umsetzung seiner Ziele kooperiert er gegebenenfalls mit Institutionen, Verbänden, Vereinigungen, Einzelpersonen und Unternehmen.
- (4) Grundlage der Arbeit im Landesverband ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Der Landesverband tritt entsprechend seinen humanistischen Überzeugungen gegen jede Form diskriminierender Einstellungen und Bestrebungen ein.

§ 3 Finanzielle Grundsätze

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes erhalten die Mitglieder keine Ausschüttungen aus dem Verbandsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung hält.
- (4) Alle Ämter im Landesverband sind Ehrenämter. Die ihren Inhabern durch deren Ausübung entstandenen Auslagen werden erstattet, wobei durch die Mitgliederversammlung auch die Vergütung einer Pauschale als Aufwendungsersatz beschlossen werden kann.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche oder juristische Person sein. Zu den natürlichen Personen zählen insbesondere Lehrkräfte der Alten Sprachen, aber auch Personen, die die Arbeit des Verbandes unterstützen wollen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters; stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Beitrittswilligen ein Widerspruch zu. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch; der Beitrittswillige genießt bis dahin jedoch keine Mitgliederrechte.
Die Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen durch Auflösung oder Aufhebung – sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn
1. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes gefährdet oder schädigt,
 2. es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 3. es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt,
 4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustellung der Ausschließungserklärung Widerspruch einlegen. Die Widerspruchserklärung ist schriftförmlich an den Vorsitzenden zu richten und hat eine den Ausschluss aufschiebende Wirkung, bis die nächste Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der vom Bundesverband des Deutschen Altphilologenverbandes festgesetzte Jahresbeitrag und sonstige Leistungen werden vom Landesverband eingezogen und nach Maßgabe des Bundesverbands rechtzeitig abgeführt.
- (2) Über die Höhe des Beitrags, den der Landesverband zur Deckung seiner eigenen Unkosten zusätzlich zum und zusammen mit dem Jahresbeitrag des Bundesverbandes erhebt (i.S.v. Abs. 1 „sonstige Leistungen“), entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) In der Berufsausbildung oder im Studium stehende Personen sowie Rentner, Pensionäre und Beschäftigte in Teilzeit zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Die Beitragsreduzierung kann nicht rückwirkend zuerkannt werden. Über den Wegfall der Voraussetzungen haben die Begünstigten den Vorstand umgehend zu unterrichten. Über die Höhe des reduzierten Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

1. der Vorstand, s. § 8,
2. die Mitgliederversammlung, s. § 9.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt im Sinne des § 26 BGB alle laufenden Geschäfte.
- (2) Die Größe des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung vor jeder turnusmäßigen Wahl beschlossen. Er besteht jedoch mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassensführer und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstands um weitere Beisitzer beschließen. Unter den Mitgliedern des Vorstandes soll möglichst ein Hochschullehrer sein.
- (3) Funktionen wie Schriftführung, Führung der Mitgliederliste, Vertretung beim Bundesverband oder Verantwortlichkeit für das Mitteilungsblatt werden durch den Vorsitzenden wahrgenommen oder einzelnen Vorstandmitgliedern in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zugeordnet. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Landesverband allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassensführer werden in jedem Fall in einzelnen Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer ist eine Listenwahl zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Ein Rücktritt ist jedoch zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Beisitzer kooptieren. Handelt es sich bei dem Ausscheidenden um den Vorsitzenden, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt; der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit, wobei kooptierte Vorstandsmitglieder hierzu nicht wählbar sind. Die Funktion des Kassensführers wird bei Ausscheiden aus dem Vorstand vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Zwingender Bedarf entsteht, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin in Textform durch den Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können die Mitglieder von Arbeitsgruppen oder andere auskunftsfähige Gäste eingeladen werden, ohne dass ihnen dadurch ein Stimmrecht zuwächst.
- (10) Ehrenvorsitzende werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen; auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Die Einladung enthält die vom Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung. Jedoch können die Mitglieder des Landesverbandes nachträglich noch zusätzliche Anträge zur Tagesordnung stellen, sofern diese Anträge nicht §11 oder §12 dieser Satzung betreffen. Zusätzliche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Noch später gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn diese deren Behandlung beschließt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, auch im Hinblick auf Satzungsänderungen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Abstimmungen per Briefwahl beschließen; in diesem Falle sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Sitzungseröffnung Mitglied waren. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und ein weiteres Mitglied diesen Antrag unterstützt.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt die Berichte des Vorstandes über seine Arbeit und über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Mitgliederversammlung entgegen und entlastet den Vorstand;
 - nimmt Berichte von Arbeitsgruppen entgegen;
 - beschließt über den Modus der Vorstandswahl und setzt für diese Wahl einen Wahlvorstand ein;
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes;
 - fasst Beschlüsse über Anträge zur Verbandspolitik, zur laufenden Arbeit des Landesverbandes, zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, zur Verwendung von Einnahmen und Vermögen des Landesverbandes, zu Aufwandsentschädigungen gemäß §3 (4), zu Ehrungen, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Landesverbandes;
 - verhandelt und beschließt über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes, die ihre Person betreffen;
 - initiiert die Bildung von Arbeitsgruppen für Sonderaufgaben; diese Arbeitsgruppen arbeiten dem Vorstand zu und können bei Bedarf auch durch den Vorstand eingesetzt werden.

§ 10 Schriftlichkeit

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die der jeweilige Verhandlungsleiter sowie der Schriftführer oder Protokollant unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle sollen jeweils einen Monat nach der Versammlung vorliegen. Auf Wunsch sind sie einem Teilnehmer in Abschrift zuzusenden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Landesverbandes schriftlich vorliegen; die Mitglieder sind über das Vorliegen eines entsprechenden Antrags zu informieren, wenn dies nicht bereits mit der Einladung erfolgt ist. Änderungsanträge zu Anträgen auf Änderung der Satzung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sie müssen dem Vorsitzenden wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 12 Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bundesverband (Deutscher Altphilologenverband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,] zu. Sollte dieser bereits aufgelöst sein, ist es dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am selben Tag tritt die auf der Gründungsversammlung des Landesverbandes am 26. Januar 1991 beschlossene und am 10. Juli 1991 eingetragene Satzung außer Kraft. Ämter und Gremien des Landesverbands, die noch auf Grundlage der außer Kraft getretenen Satzung bestehen bzw. gewählt worden sind, sind nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu wählen bzw. aufzulösen. Dies hat nicht später als sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Bis dahin bleiben die entsprechenden Amtsträger und Gremien, sofern sie in dieser Satzung vorgesehen sind, geschäftsführend im Amt, sind bei ihrer Amtsführung aber ausschließlich an die Maßgaben dieser Satzung gebunden.